



Jahresrechnung 2017

Jahresbericht Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

November 2018



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Abkürzungen

Diese Abkürzungen werden im Jahresbericht des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung 2017 für einen besseren Lesefluss verwendet.

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung	EUR Euro
ALE Arbeitslosenentschädigung	GBP Britische Pfund
ALK Arbeitslosenkasse	HUF Ungarischer Forint
ALV Arbeitslosenversicherung	IV Invalidenversicherung
AS Ausgleichsstelle	KAST Kantonale Amtsstellen
AVFV Verordnung über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung	LAM Logistikstelle arbeitsmarktliche Massnahmen
AVIG Arbeitslosenversicherungsgesetz	LE Leistungsexport
AVIV Arbeitslosenversicherungsverordnung	NBU Nichtberufsunfallversicherung
BGN Bulgarische Lew	PLN Polnischer Zloty
BU Berufsunfallversicherung	RAV Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	RON Rumänischer Leu
CHF Schweizer Franken	SECO Staatssekretariat für Wirtschaft
CZK Tschechische Krone	SEK Schwedische Krone
EDV Elektronische Datenverarbeitung	SR Systematische Sammlung des Bundesrechts
EFTA Europäische Freihandelsassoziation (<i>European Free Trade Association</i>)	SuG Subventionsgesetz
EO Erwerbssersatzordnung	SUVA Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung	Vo883 Verordnung (EG – Europäische Gemeinschaft) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
EU Europäische Union	ZAS Zentrale Ausgleichsstelle der AHV/IV/EO

Inhalt

4	Jahresrechnung
4	Erfolgsrechnung
5	Bilanz
6	Geldflussrechnung
8	Anhang zur Jahresrechnung
11	Erläuterungen zur Erfolgsrechnung
16	Erläuterungen zur Bilanz
20	Übrige Erläuterungen
22	Beilage 1 zum Anhang
24	Beilage 2 zum Anhang
25	Beilage 3 zum Anhang
27	Bericht der Revisionsstelle

Erfolgsrechnung

2017 2016

in Millionen CHF

Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)		143 142	149 317		
Arbeitslosenquote		3.2 %	3.3 %		
1.1.2017–31.12.2017	Anhang	2017	2016	Differenz	%
Lohnbeiträge	4	7 076.8	6 947.8	129.0	1.9
Schadenersatz		3.2	3.1	0.1	3.2
./. Abschreibungen von Beiträgen		–13.3	–13.5	–0.2	–1.5
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber		7 066.7	6 937.4	129.3	1.9
Bund	5	489.5	480.5	9.0	1.9
Kantone	6	163.1	160.2	2.9	1.8
Beiträge öffentliche Hand		652.6	640.7	11.9	1.9
ERTRAG		7 719.3	7 578.1	141.2	1.9
Arbeitslosenentschädigungen	7	5 087.1	5 209.8	–122.7	–2.4
Nicht AHV-pflichtige Taggelder		20.5	20.7	–0.2	–1.0
Familienzulagen		71.2	74.1	–2.9	–3.9
AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge	8	759.1	786.8	–27.7	–3.5
./. Beiträge Versicherte an AHV, SUVA und BVG	9	–408.1	–423.9	–15.8	–3.7
./. Beiträge Arbeitgeber an Berufspraktika		–3.9	–4.2	–0.3	–7.1
Arbeitslosenentschädigungen		5 525.9	5 663.3	–137.4	–2.4
Kurzarbeitsentschädigungen		90.6	142.7	–52.1	–36.5
Schlechtwetterentschädigungen		54.7	23.9	30.8	128.9
Insolvenzentschädigungen		42.1	43.4	–1.3	–3.0
./. Ertrag Insolvenzentschädigungen		–8.9	–7.5	1.4	18.7
Insolvenzentschädigungen		33.2	35.9	–2.7	–7.5
Arbeitsmarktliche Massnahmen	10	651.1	650.1	1.0	0.2
./. Beiträge Kantone an Kurskosten	11	–14.3	–14.3	0.0	0.0
Arbeitsmarktliche Massnahmen		636.8	635.8	1.0	0.2
AUFWAND FÜR DIREKTE LEISTUNGEN		6 341.2	6 501.6	–160.4	–2.5
Abgeltungen Bilaterale	12	242.7	211.5	31.2	14.8
BETRIEBSERGEBNIS I		1 135.4	865.0	270.4	31.3
Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen	13	187.9	190.0	–2.1	–1.1
Verwaltungskosten der Kantone	14	483.7	473.2	10.5	2.2
Verwaltungskosten der ZAS	15	21.0	21.1	–0.1	–0.5
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle		55.4	55.6	–0.2	–0.4
./. Beitrag Bund an Informatik der Ausgleichsstelle		–20.3	–20.7	–0.4	–1.9
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle		35.1	34.9	0.2	0.6
Verwaltungskosten		727.7	719.2	8.5	1.2
Zinserfolg der Arbeitslosenkassen	16	0.0	0.0	0.0	0.0
Zinserfolg der Ausgleichsstelle	17	–1.3	–1.3	0.0	0.0
Zinserfolg der AHV/ZAS	18	5.8	4.7	1.1	23.4
Finanzerfolg		4.5	3.4	1.1	32.4
BETRIEBSERGEBNIS II		412.2	149.2	263.0	176.3
Übrige Erfolge	19	–13.6	3.4	–17.0	–500.0
Periodenfremde Erfolge	20	2.8	2.9	–0.1	–3.4
Ausserordentlicher Erfolg		–10.8	6.3	–17.1	–271.4
ERFOLG		401.4	155.5	245.9	158.1

Bilanz

		2017	2016	in Millionen CHF	
per 31.12.2017	Anhang	2017	2016	Differenz	%
AKTIVEN					
Flüssige Mittel der Arbeitslosenkassen	21	110.9	98.5	12.4	12.6
Flüssige Mittel der Ausgleichsstelle		71.0	68.9	2.1	3.0
Flüssige Mittel		181.9	167.4	14.5	8.7
Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen	22	79.0	78.7	0.3	0.4
Forderungen AVIG Art. 29		46.0	44.0	2.0	4.5
Forderungen Insolvenz		94.5	89.0	5.5	6.2
Forderungen Berufspraktika		1.2	1.2	0.0	0.0
Forderungen an Kantone		163.1	160.2	2.9	1.8
Diverse Forderungen der Ausgleichsstelle		0.3	0.6	-0.3	-50.0
Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber ZAS/AHV	23	881.0	830.7	50.3	6.1
ZAS Rückbehalt	24	176.0	194.0	-18.0	-9.3
Forderungen Bilaterale	25	3.9	1.9	2.0	105.3
Forderungen und Guthaben		1445.0	1400.3	44.7	3.2
Aktive Rechnungsabgrenzung	26	122.6	130.4	-7.8	-6.0
UMLAUFVERMÖGEN		1749.5	1698.1	51.4	3.0
Mobile Sachanlagen der Arbeitslosenkassen		1.7	1.8	-0.1	-5.6
Mobile Sachanlagen der Ausgleichsstelle		2.3	2.5	-0.2	-8.0
Sachanlagen		4.0	4.3	-0.3	-7.0
ANLAGEVERMÖGEN	27	4.0	4.3	-0.3	-7.0
TOTAL AKTIVEN		1753.5	1702.4	51.1	3.0
PASSIVEN					
Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen		18.3	28.9	-10.6	-36.7
Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle		14.4	7.8	6.6	84.6
Verbindlichkeiten Bilaterale	28	271.5	333.6	-62.1	-18.6
Kurzfristige Verbindlichkeiten		304.2	370.3	-66.1	-17.9
Rückstellungen AVIG Art. 29	29	46.1	44.0	2.1	4.8
Rückstellungen Insolvenz	30	94.6	89.0	5.6	6.3
Rückstellungen Berufspraktika		1.2	1.4	-0.2	-14.3
Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen		9.0	9.1	-0.1	-1.1
Rückstellungen Ausgleichsstelle	31	69.9	66.5	3.4	5.1
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		220.8	210.0	10.8	5.1
Passive Rechnungsabgrenzung	32	10.9	5.9	5.0	84.7
KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL		535.9	586.2	-50.3	-8.6
Tresoreriedarlehen verzinslich	33	2200.0	2500.0	-300.0	-12.0
LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL		2200.0	2500.0	-300.0	-12.0
TOTAL FREMDKAPITAL		2735.9	3086.2	-350.3	-11.4
Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.		-1383.8	-1539.3	155.5	10.1
Bilanzergebnis		401.4	155.5	245.9	158.1
EIGENKAPITAL ALV-FONDS PER 31.12.	34	-982.4	-1383.8	401.4	29.0
TOTAL PASSIVEN		1753.5	1702.4	51.1	3.0

Geldflussrechnung

2017 2016

in Millionen CHF

1.1.2017–31.12.2017

Einnahmen (Mittelherkunft)	7 255.2	7 085.4
Lohnbeiträge	6 545.3	6 403.3
Bund	489.5	480.5
Kantone	163.1	160.2
Diverse Einnahmen	57.3	41.4
Ausgaben (Mittelverwendung)	-6 851.8	-6 927.5
Ausgaben für direkte Leistungen	-6 091.9	-6 206.4
Verwaltungskosten	-746.0	-716.6
Diverse Ausgaben	-13.9	-4.5
Veränderung von Forderungen und Verbindlichkeiten	-87.2	-89.8
Zunahme Forderungen	-36.9	-96.8
Abnahme Verbindlichkeiten	-50.3	0.0
Zunahme Verbindlichkeiten	0.0	7.0
GELDFLUSS AUS GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	316.2	68.1
Desinvestierung	0.0	0.8
Investierung	-1.7	-3.1
GELDFLUSS AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-1.7	-2.3
Finanzierung	0.0	0.0
Definanzierung	-300.0	-100.0
GELDFLUSS AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-300.0	-100.0
TOTAL GELDFLUSS	14.5	-34.2

Nachweis

Flüssige Mittel Anfang Jahr	167.4	201.6
Flüssige Mittel Ende Jahr	181.9	167.4
Veränderung Flüssige Mittel	14.5	-34.2



Das SECO bekämpft in Zusammenarbeit mit den Vollzugspartnern die Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenversicherung (ALV) sorgt für ein angemessenes Ersatzeinkommen und bemüht sich um eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt.

Anhang zur Jahresrechnung

1 Informationen zum Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) will den versicherten Personen einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtem Wetter oder Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers garantieren. Diese Ziele werden mit den Auszahlungen von Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung oder Insolvenzenschädigung erreicht.

Zusätzlich will die ALV drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern. Sie erbringt entsprechende finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen zu Gunsten der Versicherten.

Die Leistungen der ALV werden durch die ALV-Lohnbeiträge der Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber sowie durch die Beteiligung des Bundes und der Kantone an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen finanziert.

Die Aufgaben der ALV werden durch verschiedene Institutionen vollzogen. Der Bund führt die Aufsicht über die Versicherung; die anderen Institutionen wirken bei der Durchführung mit. Die Bundesaufgaben werden von der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geführten Ausgleichsstelle wahrgenommen. Die weiteren wichtigen Institutionen sind die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen (ALK) sowie die Kantone mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und kantonalen Arbeitsstellen (KAST). Die Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds) überwacht Stand und Entwicklung des Fonds und prüft Jahresrechnung und Jahresbericht der Versicherung zuhanden des Bundesrates. Ausserdem berät sie den Bundesrat in finanziellen Fragen der Versicherung und im Rechtssetzungsverfahren.

Alle Einnahmen und Ausgaben und Vermögen bzw. Schulden der ALV werden in der Rechnung des ALV-Fonds zusammengefasst. Der Ausgleichsfonds ist ein rechtlich unselbständiger Fonds mit eigener Rechnung. Die konsolidierte Rechnung wird von der Ausgleichsstelle geführt.

2 Grundlagen der Rechnungslegung

2.1 Rechnungslegungsstandard

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Zweiunddreissigster Titel des Obligationenrechts: Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung/SR 220
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982/SR 837.0
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) vom 31. August 1983/SR 837.02

Die Jahresrechnung des ALV-Fonds setzt sich zusammen aus der Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und dem Anhang. Die Bilanzperiode dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember und wird den Vorjahreszahlen gegenübergestellt. Die Jahresrechnung des ALV-Fonds wird in Schweizer Franken (CHF) dargestellt. Alle Beträge und Summenbildungen sind auf die nächsten Hunderttausend CHF gerundet. Der Jahresbericht erscheint in deutscher Sprache und in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die deutsche Version.

2.2 Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungskreis

Es wurde die Buchwertkonsolidierung nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung angewendet.

Die Fondsrechnung wird nach der Methode der Vollkonsolidierung erstellt. Davon ausgenommen sind die Betriebskosten und Investitionen der Kantonalen Amtsstellen (KAST), der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und der Logistikstellen Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM), welche den Kantonen auf der Basis des Subventionsgesetzes (SuG) Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 abgegolten werden.

Im Jahr 2017 setzte sich der Konsolidierungskreis aus der Ausgleichsstelle und den 25 kantonalen und 8 privaten ALK zusammen (Details siehe Beilage 1 zum Anhang).

3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Folgende Bewertungsgrundsätze werden angewendet:

- Werte in CHF werden zum Nominalwert erfasst
- Positionen in Fremdwährungen werden zum Zeitpunkt der Erfassung zum Monatsmittelkurs eingebucht und per Bilanzstichtag zum Jahresendkurs gemäss der ESTV bewertet.

Die wesentlichen Jahresendkurse sind:

BGN	0.598251	0.548099
CZK	0.045836	0.039673
EUR	1.17015	1.072
GBP	1.318256	1.255857
HUF	0.003772	0.00347
PLN	0.280443	0.243478
RON	0.250637	0.235993
SEK	0.11902	0.111876

Die gesetzlichen und technischen Grundlagen der ALV lassen es nicht zu, die Geschäftsfälle der Bezügerbewirtschaftung (Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Insolvenzenschädigung, Arbeitsmarktliche Massnahmen) periodengerecht abzugrenzen. Dies stellt eine Ausnahme gegenüber dem Obligationenrecht dar.

3.1 Sachanlagen

Sachanlagen über CHF 1000 werden zu Anschaffungskosten bilanziert. Sie werden nach der linearen Methode aufgrund der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben (siehe Tabellen).

Die Abschreibungen der Ausgleichsstelle erfolgen monatlich auf einen Restwert von CHF 0.–. Bei den Vollzugsstellen werden die Abschreibungen einmal jährlich, auf einen Erinnerungswert von CHF 1.– vorgenommen.

Investitionen bis CHF 4999 Nutzungsdauer in Jahren

Büromobilen und -maschinen	1	1
Hardware	4	4
Umbauten auf Immobilien	1	1
Software	1	1

Investitionen ab CHF 5000

Büromobilen und -maschinen	5	5
Hardware	4	4
Produktions- und Backuprechner	6	6
Umbauten auf Immobilien	5	5
Software	4	4



Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

2017 2016

in Millionen CHF

Ertrag

4 Lohnbeiträge

Der Beitragssatz beträgt gemäss Art. 3 Abs. 2 AVIG 2.2 % vom AHV-pflichtigen Lohn. Dieser Beitragssatz wird seit dem 1. Januar 2016 bis zu einem jährlichen Einkommen von CHF 148 200 abgerechnet. Die Erhöhung von CHF 126 000 auf CHF 148 200 erfolgte auf den 1. Januar 2016. Zusätzlich wird ein Solidaritätsprozent auf dem AHV-pflichtigen Einkommen über CHF 148 200 erhoben. Dieses Solidaritätsprozent unterliegt seit 1. Januar 2014 nicht mehr einer Einkommensobergrenze.

Beiträge öffentliche Hand

5 Bund

Die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen des ALV-Fonds gemäss Art. 90a Abs. 1 AVIG beträgt 0.159 % der beitragspflichtigen Lohnsumme bis CHF 148 200. Die Erhöhung von CHF 126 000 auf CHF 148 200 erfolgte auf den 1. Januar 2016.

6 Kantone

Die Beteiligung der Kantone für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen des ALV-Fonds gemäss Art. 92 Abs. 7bis AVIG beträgt 0.053 % der beitragspflichtigen Lohnsumme bis CHF 148 200. Die Erhöhung von CHF 126 000 auf CHF 148 200 erfolgte auf den 1. Januar 2016.

Aufwand

7 Arbeitslosenentschädigung

Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)	143 142	149 317
Arbeitslosenquote	3.2 %	3.3 %

8 AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge

AHV/IV/EO-Beiträge

Gemäss Art. 22a Abs. 2 AVIG setzt sich der Betrag zusammen aus 5.125 % Arbeitnehmerbeiträgen, die den Arbeitslosen von den beitragspflichtigen Entschädigungen abgezogen werden, und 5.125 % Arbeitgeberbeiträgen, welche die ALV direkt an die ZAS überweist.

Prämiensatz (je Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	5.125 %	5.125 %
---	----------------	---------

2017 2016

in Millionen CHF

NBU-Beiträge

Der Prämienatz beläuft sich gemäss Art. 22a Abs. 4 AVIG auf 3.77 %. Ein Drittel der Prämie wird vom ALV-Fonds übernommen. Zwei Drittel der Prämie gehen zu Lasten der Arbeitslosen.

Prämienatz	3.77 %	3.95 %
------------	--------	--------

BU-Beiträge

Prämienatz	0.9169 %	0.9617 %
------------	----------	----------

BVG-Beiträge

Die ALK ziehen zur Sicherung des Vorsorgeschutzes bei Tod und Invalidität der Arbeitslosen den Beitragsanteil an der beruflichen Vorsorge von der Arbeitslosenentschädigung ab.

Die BVG-Prämie (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile)	40.5	41.1
---	------	------

Bis zum 30. Juni 2015 betrug der Beitragsatz für die Risiken Tod und Invalidität für den Arbeitnehmer sowie für den Arbeitgeber je 1.25 %. Durch eine Änderung der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen, welche per 1. Juli 2015 in Kraft trat, reduzierte sich der Prämienatz auf je 0.75 %.

9 Beiträge Versicherte an AHV, SUVA und BVG

AHV/IV/EO-Beiträge

Bei den AHV-Beiträgen handelt es sich um die den Arbeitslosen von den ALK abgezogenen AHV/IV/EO-Beiträge (5.125 %) auf den ausbezahlten ALE-Taggeldern.

den Arbeitslosen abgezogene AHV/IV/EO-Beiträge	260.7	267.0
--	-------	-------

NBU-Beiträge

Bei den SUVA-Beiträgen handelt es sich um die den Arbeitslosen von den ALK abgezogenen NBU-Beiträge auf den ausbezahlten ALE-Taggeldern. Zwei Drittel der Prämie gehen zu Lasten der Arbeitslosen.

den Arbeitslosen abgezogene SUVA-Beiträge	128.0	137.1
---	-------	-------

BVG-Beiträge

Ebenso ziehen die ALK zur Sicherung des Vorsorgeschutzes bei Tod und Invalidität der Arbeitslosen den Beitragsanteil an der beruflichen Vorsorge von den Entschädigungen ab. Der Prämienatz betrug für den Arbeitnehmer bis zum 30. Juni 2015 1.25 % und beläuft sich seit 1. Juli 2015 auf einen reduzierten Prämienatz von 0.75 %.

BVG-Arbeitnehmeranteile	19.4	19.7
-------------------------	------	------

2017 2016

in Millionen CHF

10 Arbeitsmarktliche Massnahmen

Kursauslagen	90.8	89.3
Einarbeitungszuschüsse	48.5	52.0
Ausbildungszuschüsse	19.7	18.0
Pendlerkostenbeiträge	0.5	0.5
Beiträge an Wochenaufenthalter	1.1	1.1
Total Individuelle Arbeitsmarktliche Massnahmen	160.6	160.9
Kollektive Arbeitsmarktliche Massnahmen	490.5	489.2
Total Arbeitsmarktliche Massnahmen	651.1	650.1

11 Beiträge Kantone an Kurskosten

Die ALV zahlt auch Leistungen für Personen die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind und aufgrund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt. Gemäss Art. 59d Abs. 2 AVIG tragen der ALV-Fonds und die Kantone die Kosten dieser Leistung zu gleichen Teilen.

12 Abgeltungen Bilaterale

Kurzaufenthalter

Mit der Einführung der bilateralen Verträge per 1. Juni 2002 mit den EU-Staaten und der EFTA-Konvention wurde die ALV Schweiz verpflichtet, die Retrozessionen (ohne Liechtenstein) bis und mit 31. Mai 2009 durchzuführen. Seit dem 1. April 2006 sind die 10 Staaten der Osterweiterung der EU dazu gekommen, wobei die Retrozessionen für die 2 Staaten Zypern und Malta ebenfalls per 31. Mai 2009 endeten. Für die verbleibenden acht Staaten der Osterweiterung wurden die Beträge bis 30. April 2011 weiterhin retrozediert. Ab 1. Juni 2009 wurden zusätzlich die Staaten Bulgarien und Rumänien bis 31. Mai 2016 retrozediert. Seit 1. Januar 2017 bis am 31. Dezember 2023 wird aktuell noch Kroatien retrozediert.

Grenzgänger Rückerstattung EU-Verordnung 883/2004

Die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU beruht auf dem Personenfreizügigkeitsabkommen. Grundlage für die Koordination ist seit 1. April 2012 die EU-Verordnung Nr. 883/2004. Seit 1. Januar 2016 gilt diese Verordnung auch für sämtliche EFTA-Staaten.

Die massgebende Verordnungsbestimmung sieht eine teilweise Mitbeteiligung der Beschäftigungsstaaten an der ALE für arbeitslose Grenzgängerinnen und Grenzgänger vor.

Unter der genannten EU-Verordnung gilt in Bezug auf arbeitslose Grenzgänger der Grundsatz, dass der Beschäftigungsstaat die ALV-Lohnbeiträge erhebt und einbehält, jedoch der Wohnsitzstaat die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu erbringen hat. Die EU-Verordnung Nr. 883/04 sieht deshalb einen Ausgleich vor. Die Beschäftigungsstaaten erstatten den Wohnsitzstaaten die ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung teilweise zurück. Dauerte das Arbeitsverhältnis im Beschäftigungsstaat in den letzten zwei Jahren weniger als zwölf Monate, so sind die effektiven Kosten für die ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung für die ersten drei Monate zu erstatten, bei überjährigen Arbeitsverhältnissen die effektiven Kosten für die ersten fünf Monate. Dieser Grundsatz gilt auch für Schweizer Grenzgänger.

2017 2016

in Millionen CHF

Darin sind folgende Beträge enthalten:

Retrozessionen Kurzaufenthalter der verbleibenden Staaten	0.1	0.6
Rechnungsstellung durch EU/EFTA-Staaten an die Schweiz (Aufwand)	244.9	212.1
Rechnungsstellung durch die Schweiz an EU/EFTA-Staaten (Ertrag)	-2.3	-1.2
Total Abgeltungen Bilaterale	242.7	211.5

Die Zunahme ist auf die höhere Anzahl an Rechnungsstellungen der EU/EFTA-Staaten für Grenzgänger und auf die in 2017 gestiegenen Fremdwährungskurse zurückzuführen.

13 Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen

Die ALK werden auf der Basis eines Leistungsauftrages für die anfallenden Aufgaben, unter Berücksichtigung der erbrachten Leistung für den tatsächlich entstandenen Aufwand, der bei rationeller Betriebsführung entsteht, entschädigt. Ferner wird bei der Messung der erbrachten Leistung die Anzahl der bearbeiteten Fälle berücksichtigt.

14 Verwaltungskosten der Kantone

Die RAV/LAM/KAST werden auf der Basis einer wirkungsorientierten Vereinbarung gesteuert. Die Verwaltungskosten der Kantone setzen sich aus dem Betrieb von Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, Logistikstellen arbeitsmarktlicher Massnahmen und Kantonalen Amtsstellen zusammen. Die Anzahl Stellensuchende dient als Grundlage für die Festlegung der Entschädigung.

15 Verwaltungskosten der ZAS

Für den Einzug der ALV-Beiträge und die Verbuchung der abgerechneten AHV/IV/EO-Beiträge auf den individuellen Konten der versicherten Arbeitslosen erhalten die AHV-Ausgleichskassen und die ZAS Entschädigungen.

16 Zinserfolg der Arbeitslosenkassen

Zinserträge	0.03	0.05
Zinsaufwand	-0.02	-0.02
Zinserfolg der ALK (gerundet)	0.01	0.03

17 Zinserfolg der Ausgleichsstelle

Die Zinserträge wurden aus der Bewirtschaftung der flüssigen Mittel, welche der Ausgleichsstelle zur Verfügung standen, erzielt. Wie bereits im Vorjahr wurden auch im Jahr 2017 keine flüssigen Mittel als Tagesgelder angelegt, da der durchschnittliche Zinssatz für Tagesgelder kleiner als der Zinssatz auf dem Bankkonto war.

2017 2016

in Millionen CHF

Aufgrund des weiterhin tiefen bis negativen Zinsniveaus verblieb der Zinssatz auf neuen Darlehen bei der Bundestresorerie wie im Vorjahr bei 0.05 %.

Durchschnittlicher Zinssatz für die Bundestresoreriedarlehen	0.05 %	0.05 %
--	---------------	--------

18 Zinserfolg der AHV/ZAS

In dieser Position sind die Verzugszinsen, der von den Arbeitgebern nicht fristgerecht abgerechneten ALV-Lohnbeiträgen, enthalten.

19 Übrige Erfolge

Die eingehenden Forderungen der Bilateralen (Zahlungsfrist 18 Monate) werden jeweils zum Jahresabschluss neu bewertet. Die Bewertungsdifferenz zwischen dem Zeitpunkt der Erfassung und der effektiven Zahlung der bilateralen Verpflichtungen ist der Hauptgrund für den ausgewiesenen negativen Erfolg, da insbesondere der EURO-Kurs per 31. Dezember 2017 höher war als im Vorjahr.

20 Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung

Inkasso aus Verlustscheinen gegenüber Versicherten aus Vorperioden	1.1	1.3
Erfolg aus der Schätzung der Kursbeiträge 59d und der definitiven Abrechnung	1.3	1.6
Diverse	0.4	0.0
Total ausserordentliche, einmalige oder periodenfremde Positionen	2.8	2.9

Erläuterungen zur Bilanz

2017 2016

in Millionen CHF

Aktiven

21 Flüssige Mittel und Geldanlagen

Die Guthaben der Ausgleichsstelle und der ALK setzen sich aus Sichtguthaben (Post- und Bankkonten) und zu einem kleinen Teil aus Barbeständen zusammen. Wie in den Vorjahren wurden bei der Ausgleichsstelle keine Geldanlagen getätigt.

Durchschnittliche verfügbare Liquidität pro Tag	93	97
---	-----------	----

22 Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen

Die Forderungen enthalten im Wesentlichen Rückforderungen der ALK von Entschädigungen gegenüber den Versicherten.

Rückforderungen der ALK an Versicherte	72.7	72.3
Diverse Forderungen	6.3	6.4
Total Forderungen der ALK	79.0	78.7

23 Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber ZAS/AHV

Die Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der ZAS sind per Bilanzstichtag noch nicht eingegangene Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber für November und Dezember.

24 ZAS Rückbehalt

Der ZAS Rückbehalt setzt sich aus bei der ZAS und beim ALV-Fonds verbuchten, aber noch nicht eingegangenen ALV-Beiträgen (die älter als 30 Tage sind) zusammen. Die ZAS vergütet der ALV monatlich ihre Beiträge, ob von der AHV-Ausgleichskasse an die ZAS bezahlt oder nicht.

25 Forderungen Bilaterale

Forderungen aus den Vorschussleistungen an EU- und EFTA-Stellensuchende in der Schweiz	0.1	0.1
Ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung an Schweizer Grenzgänger	3.8	1.8
Total Forderungen Bilaterale	3.9	1.9

Die ersten drei bzw. fünf Monate ausbezahlter Arbeitslosenentschädigung an Schweizer Grenzgänger werden den EU/EFTA-Staaten in Rechnung gestellt.

2017 2016

in Millionen CHF

26 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Hauptposten betreffen den Nachtrag der ZAS für die noch nicht erhaltenen ALV-Lohnbeiträge und die Hochrechnung Kurskosten Art. 59d AVIG.

Noch nicht erhaltene ALV-Lohnbeiträge	107.1	114.7
Hochrechnung Kurskosten	14.3	14.4
Diverse	1.2	1.3
Total aktive Rechnungsabgrenzung	122.6	130.4

27 Anlagevermögen

Der Anlagespiegel (Ziffer 43, Beilage 2 zum Anhang) ist auf der Seite 24 zu finden.

Passiven

28 Verbindlichkeiten Bilaterale

Folgende Beträge sind in den Verbindlichkeiten Bilaterale enthalten	5.3	5.3
Verbindlichkeiten Bilaterale LE	0.0	1.5
Verbindlichkeiten Bilaterale Kurzaufenthalter	267.2	332.3
Verbindlichkeiten Bilaterale Grenzgänger Vo883	-1.0	-5.5
./. Wertberichtigung Verbindlichkeiten Bilaterale Grenzgänger Vo883	271.5	333.6
Total Verbindlichkeiten Bilaterale	271.5	333.6

Die von den EU/EFTA-Staaten in Rechnung gestellten und noch nicht bezahlten Verbindlichkeiten für die von diesen Ländern für die ersten drei bzw. fünf Monate ausbezahlten Arbeitslosenentschädigung an Grenzgänger belaufen sich im Berichtsjahr auf CHF 267.2 Millionen. Gemäss der EU-Verordnung Nr. 883/2004 beträgt die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten 18 Monate.

Auf den offenen Verbindlichkeiten für Grenzgänger wurde eine Fremdwährungswertberichtigung bilanziert.

29 Rückstellungen AVIG Art. 29

Bestehen Zweifel, ob der Versicherte für die Zeit des Arbeitsausfalls gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber Lohn- oder Entschädigungsansprüche hat oder ob sie erfüllt werden, so zahlt die ALK eine Arbeitslosenentschädigung aus. Bis zu ihrer Rückzahlung durch den Arbeitgeber werden diese Forderungen nach Art. 29 AVIG in ihrem ganzen Umfang passiviert.

2017 2016

in Millionen CHF

30 Rückstellungen Insolvenz

Die Insolvenzenschädigung deckt bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebenden (Insolvenz) den Verdienstaufschlag für maximal 4 Monate. Die Insolvenzenschädigung wird nur für geleistete Arbeit direkt an den Arbeitnehmer ausbezahlt. Bis zu ihrer Rückzahlung durch den Arbeitgeber werden diese Forderungen in ihrem ganzen Umfang passiviert.

31 Rückstellungen der Ausgleichstelle

Diese enthalten ausschliesslich noch nicht abgerechnete Verwaltungskosten RAV/LAM/KAST für das entsprechende Berichtsjahr.

32 Passive Rechnungsabgrenzung

Die Passive Rechnungsabgrenzung setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

Anpassung finanzielle Beteiligung Bund	5.5	0.5
Beitragsrückerstattungen Kurzaufenthalter	0.1	0.6
Marchzinsen auf Darlehen	0.2	0.2
Sonstiges	5.1	4.6
Total Passive Rechnungsabgrenzung	10.9	5.9

33 Tresorierdarlehen Bund

Im Berichtsjahr konnten CHF 300 Millionen Tresorierdarlehen an den Bund zurückbezahlt werden. Verlängert wurden die Tresorierdarlehen jeweils zu einem Zinssatz von 0.05 %. Gemäss Verordnung über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (AVFV) beträgt die Höhe eines Darlehens mindestens CHF 100 Millionen. Die Laufzeit wird zwischen dem SECO und der Eidgenössischen Finanzverwaltung einvernehmlich festgelegt.

Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2.5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen (Art. 90c Abs. 1 AVIG). Die Schuldenobergrenze wurde im 2017 nicht überschritten.

Nachweis Schuldenobergrenze

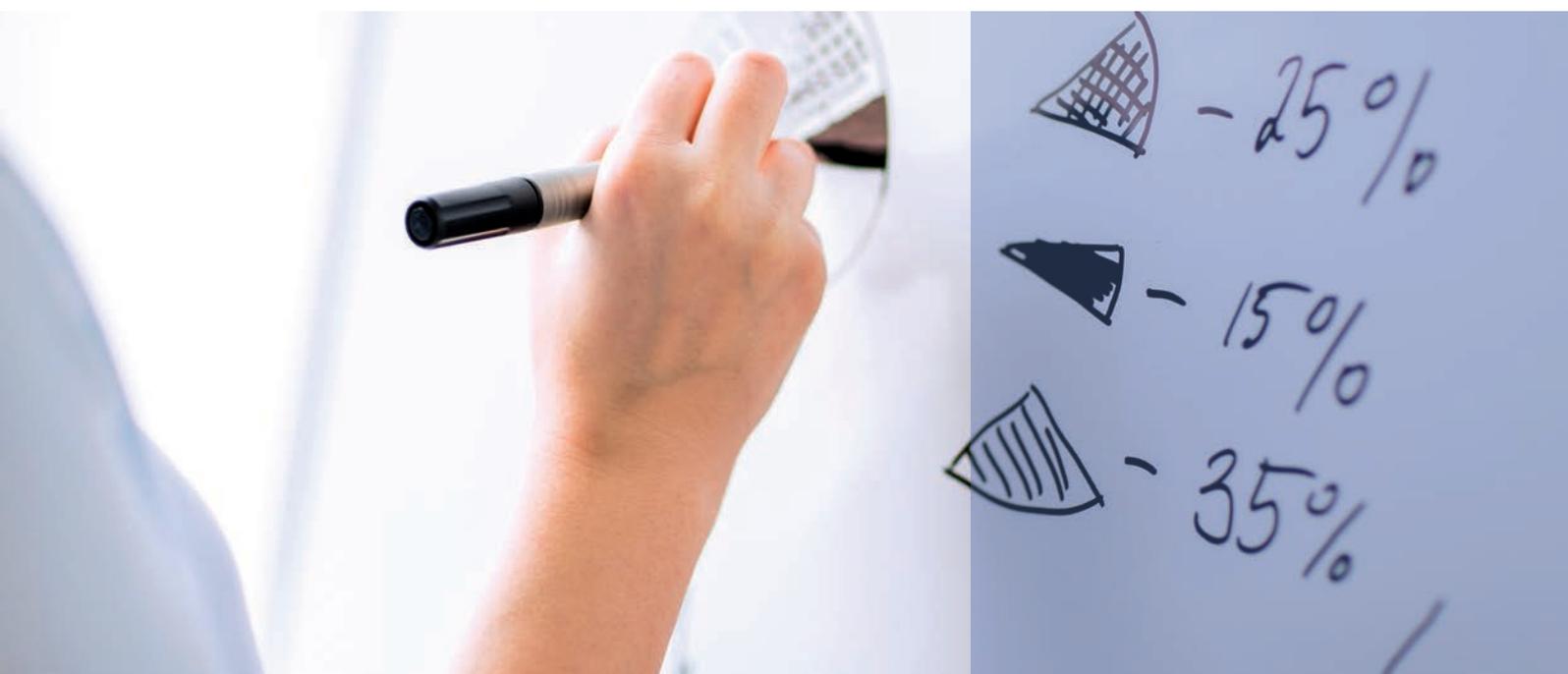
Schuldenobergrenze (2.5 % Lohnsumme)	7 696.1	7 555.8
Schuldenobergrenze gerundet	7 700.0	7 600.0
Schulden	2 200.0	2 500.0

34 Angaben zur Veränderung des Eigenkapitals

Sobald das Eigenkapital inkl. CHF 2 Milliarden Betriebskapital auf Ende eines Jahres CHF 2.5 Milliarden erreicht, entfällt das Solidaritätsprozent im darauffolgenden Jahr (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Juni 2013 AVIG). Dies war per Ende 2017 nicht der Fall.

Erreicht das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals von CHF 2 Milliarden Ende Jahr 2.5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr die Beitragssätze senken. Gleichzeitig muss er auch die Beteiligung des Bundes und der Kantone im gleichen Verhältnis senken (Art. 90c Abs. 2 AVIG).

Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.	-1383.8	-1539.3
Gewinn/Verlust	401.4	155.5
Eigenkapital ALV-Fonds per 31.12.	-982.4	-1383.8



Übrige Erläuterungen

	2017	2016
--	------	------

35 Anzahl der Vollzeitstellen und Personalkosten der Vollzugstellen zu Lasten ALV-Fonds

Personalbestand

Personalbestand Ausgleichstelle	123	120
Personalbestand ALK	1 466	1 472
Personalbestand Kantone (RAV/LAM/Kast)	3 508	3 446
Total Personalbestand	5 097	5 038

Personalkosten

in Millionen CHF

Löhne und Gehälter	480.2	474.8
Sozialleistungen	101.3	100.3
Total Löhne und Gehälter inkl. Sozialleistungen	581.5	575.1

36 Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

Zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten werden keine Aktiven verwendet.

37 Restbetrag der Verbindlichkeiten und anderen Leasingverpflichtungen

Keine Verbindlichkeiten und andere Leasingverpflichtungen mit Restlaufzeit grösser als 1 Jahr.

38 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Keine Verbindlichkeiten der Ausgleichstelle und Träger der Vollzugstellen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen.

39 Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten

Keine bestellten Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter.

2017 2016

in Millionen CHF

40 Eventualverpflichtungen

Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht zuverlässig geschätzt werden kann.

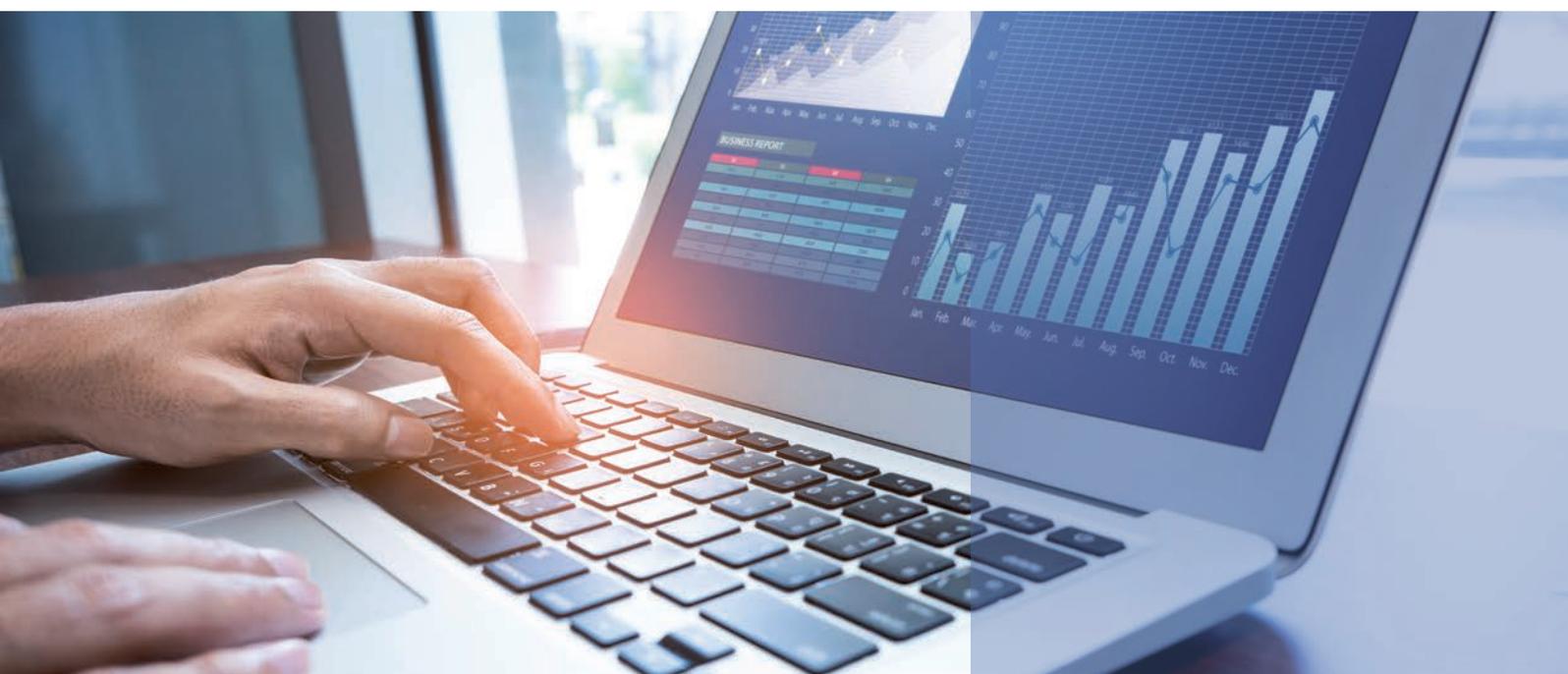
Saldoübersicht Investitionsrückstellungen der Kantone
(Beilage 3 zum Anhang)

27.5

26.3

41 Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag und bis zum Erstellungsdatum dieser Jahresrechnung sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Vermögens- und Ertragslage des Berichtsjahrs wesentlich beeinflusst haben.



Beilage 1 zum Anhang

42 Kantonale Arbeitslosenkassen

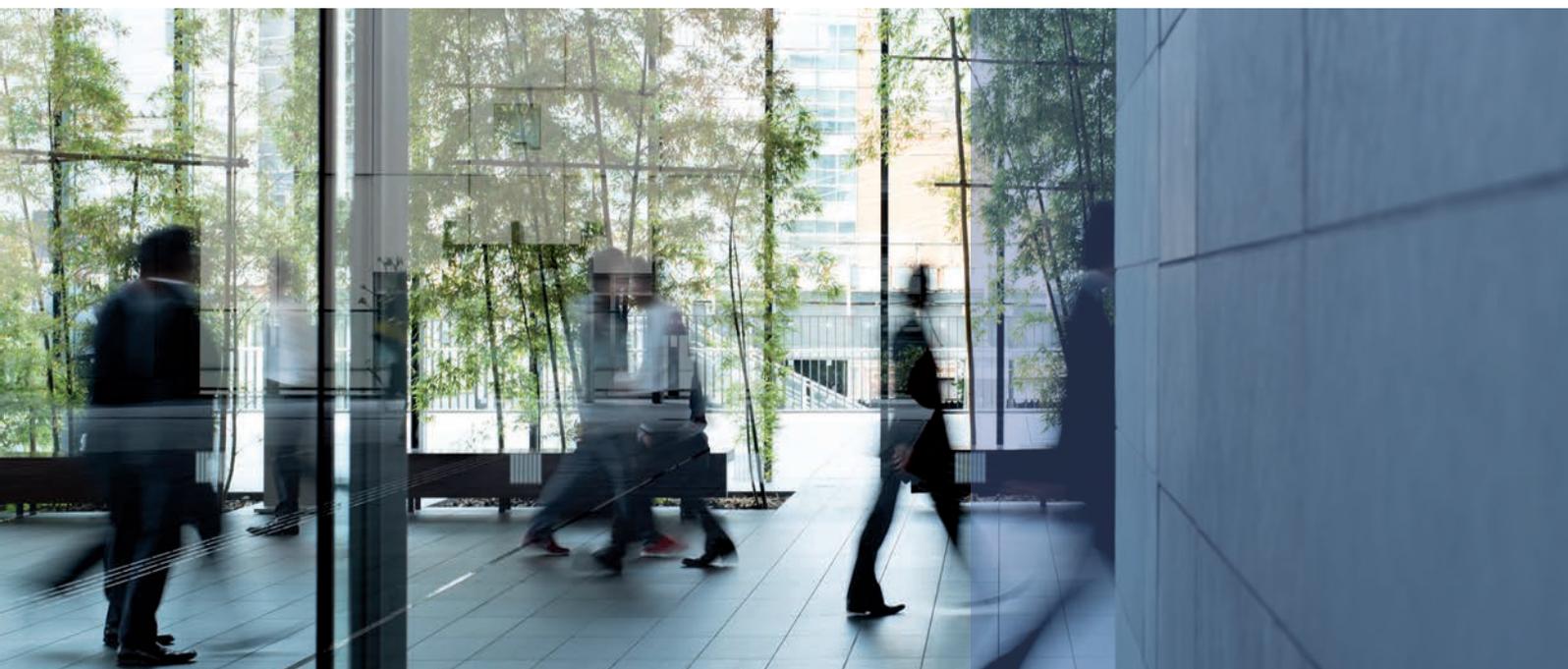
ALK-Nr.	Name der Arbeitslosenkassen	Sitz der ALK	Träger der Arbeitslosenkassen
01	Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich	Winterthur	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich
02	beco, Arbeitslosenkasse des Kantons Bern	Bern	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
03	Wirtschaft und Arbeit (wira) Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern	Luzern	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
04	Kantonale Arbeitslosenkasse Uri	Altdorf	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri
05	Kantonale Arbeitslosenkasse Schwyz	Schwyz	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
06	Kantonale Arbeitslosenkasse Ob- und Nidwalden	Hergiswil	Aufsichtskommission der Arbeitslosenkasse des Kantons Ob- und Nidwalden
08	Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus	Glarus	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus
09	Arbeitslosenkasse des Kantons Zug	Zug	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
10	Caisse publique de chômage du canton de Fribourg	Fribourg	Direction de l'économie et de l'emploi (DEE)
11	Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn	Solothurn	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
12	Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt	Basel	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kt. Basel-Stadt
13	Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft	Pratteln	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kt. Basel-Landschaft
14	Kantonale Arbeitslosenkasse Schaffhausen	Schaffhausen	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
15	Arbeitslosenkasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Herisau	Departement Volks- und Landwirtschaft des Kantons Appenzell A.Rh.
16	Kantonale Arbeitslosenkasse Appenzell Innerrhoden	Appenzell	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Appenzell I.Rh.
17	Kantonale Arbeitslosenkasse St. Gallen	St. Gallen	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
18	Arbeitslosenkasse Graubünden	Chur	Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden
19	Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau	Aarau	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau
20	Arbeitslosenkasse des Kantons Thurgau	Frauenfeld	Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau
21	Cassa cantonale di assicurazione contro la disoccupazione	Bellinzona	Dipartimento della sanità e della socialità
22	Caisse cantonale de chômage	Lausanne	Département de l'économie et du sport (DECS) du Canton de Vaud
23	Caisse cantonale de chômage	Sion	Département de l'économie, de l'énergie et du territoire (DEET) du canton du valais
24	Caisse cantonale neuchâteloise d'assurance chômage	La Chaux-de-Fonds	Département de l'économie et de l'action sociale (DEAS) du Canton de Neuchâtel
25	Caisse cantonale genevoise de chômage	Genève	Département de la solidarité et de l'emploi (DES) du canton de Genève
26	Caisse de chômage du Jura	Saignelégier	Département de la Santé, des Affaires Sociales, du Personnel et des Communes

Private Arbeitslosenkassen

ALK-Nr.	Name der Arbeitslosenkassen	Sitz der ALK	Träger der Arbeitslosenkassen
35	Arbeitslosenkasse Syndicom	Bern	Trägerschaft der Arbeitslosenkasse Syndicom
44	Caisse chômage du SIT-Genève	Genève	Fondateur de la Caisse de chômage du SIT-Genève
47	Cassa disoccupazione Cristiano Sociale OCST	Lugano	Organizzazione Cristiano Sociale Ticinese – OCST
49	Caisse de chômage Interprofessionnelle	Porrentruy	Fondateur de la Caisse de chômage interprofessionnelle
55	Arbeitslosenkasse IAW Winterthur	Winterthur	Trägerverein der Arbeitslosenkasse IAW
57	SYNA Arbeitslosenkasse	Olten	SYNA, die Gewerkschaft
58	Caisse de chômage OCS	Sion	Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais
60	UNIA Arbeitslosenkasse	Bern	Trägerschaft der Arbeitslosenkasse UNIA

Weitere

AS-ALV Finanzbuchhaltung der Ausgleichsstelle des ALV-Fonds des SECO, Bern



Beilage 2 zum Anhang

43 Anlagespiegel

Rekapitulation per 31.12.2017 in CHF	01 EDV–Hardware	02 Software	03 Büromobilen/ Büromaschinen	04 Umbauten/ Immobilien	Total
Bilanzwert ALK 01.01.2017	533 912.00	26 578.00	258 007.00	995 155.00	1 813 652.00
Bilanzwert Ausgleichstelle AS 01.01.2017	971 158.23	416 035.38	1 195.29	1 059 094.25	2 447 483.15
BUCHWERT 01.01.2017	1 505 070.23	442 613.38	259 202.29	2 054 249.25	4 261 135.15
+ Zugänge 2017	858 702.01	159 040.75	221 454.50	486 494.65	1 725 691.91
– Abgänge 2017	– 1 278.00	0.00	– 7 384.35	0.00	– 8 662.35
– Abschreibungen 2017	– 810 246.09	– 141 254.40	– 280 121.45	– 765 607.36	– 1 997 229.30
Buchwert 31.12.2017	1 552 248.15	460 399.73	193 150.99	1 775 136.54	3 980 935.41
Bilanzwert ALK 31.12.2017	476 434.00	23 693.00	174 507.00	1 021 043.00	1 695 677.00
Bilanzwert Ausgleichstelle AS 31.12.2017	1 075 814.15	436 706.73	18 643.99	754 093.54	2 285 258.41
BUCHWERT 31.12.2017	1 552 248.15	460 399.73	193 150.99	1 775 136.54	3 980 935.41



Beilage 3 zum Anhang

2017	2016
-------------	------

in CHF

44 Saldoübersicht Investitionsrückstellungen Kantone 2016/2017

Basis: Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Werden die maximal anrechenbaren Investitionskosten in einem Rechnungsjahr nicht ausgeschöpft, so wird der nicht ausgeschöpfte Betrag jeweils über einen Zeitraum von max. fünf Jahren dem Investitionskonto des betreffenden Kantons gutgeschrieben.

Kanton		
ZH	4 732 448	4 244 791
BE	365 989	806 628
LU	605 655	439 505
UR	95 543	74 384
SZ	573 287	556 036
NO	112 264	114 036
GL	169 223	154 621
ZG	153 817	49 271
FR	695 866	416 415
SO	681 363	575 927
BS	975 538	811 077
BL	671 645	341 580
SH	233 785	149 298
AR	16 274	76 586
AI	43 562	48 566
SG	1 204 436	1 023 257
GR	706 646	678 174
AG	1 897 096	1 700 868
TG	929 779	1 016 050
TI	2 606 548	2 527 541
VD	4 765 516	4 742 550
VS	2 479 167	2 570 252
NE	73 633	1 021 032
GE	2 642 350	1 745 329
JU	43 878	378 725
TOTAL	27 475 305	26 262 501



Die Arbeitslosenversicherung erfährt zurzeit einen intensiven Modernisierungsschub: Die informationstechnischen Systeme werden auf die Anforderungen des digitalen Zeitalters abgestimmt. Ziel ist eine effizientere, transparentere und kundenorientiertere Behörde.

Bericht der Revisionsstelle

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Bericht der Revisionsstelle

an die Aufsichtskommission zuhanden des Bundesrates über den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds)

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2017

Als Revisionsstelle haben wir gemäss Artikel 118 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 die beiliegende Jahresrechnung des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds), bestehend aus Bilanz, Rechnungsergebnis, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission ist zusammen mit der Ausgleichsstelle für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Aufsichtskommission zusammen mit der Ausgleichsstelle für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind

der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Verordnungsbestimmungen sowie den im Anhang wiedergegebenen Konsolidierungs- und Bewertungsgrundsätzen.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir machen auf die Erläuterung «Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze» im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam, die präzisiert, dass die Geschäftsfälle der Bezügerbewirtschaftung (Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Insolvenzenschädigung, Arbeitsmarktliche Massnahmen) nicht periodengerecht abgegrenzt werden können. Diese Rechnungslegung ist jedoch mit dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung kompatibel. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Berichterstattung aufgrund weiterer Anforderungen

Die Eidg. Finanzkontrolle ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vor.

Bern, den 14. September 2018

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE



Regula Durrer
Zugelassene Revisionsexpertin



Cynthia Frei
Zugelassene Revisionsexpertin

Beilage:

Jahresrechnung 2017, bestehend aus Bilanz, Rechnungsergebnis, Geldflussrechnung und Anhang

Impressum

© 2018 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern

Publikation

Leistungsbereich Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Informationen

www.arbeit.swiss

www.seco.admin.ch, Rubrik Arbeitslosenversicherung

Redaktionsteam

Joffrey Asta, Christian Hunziker, Ursula Studer

Übersetzungsteam

Nadine Jasinski, Lionel Monnerat

Gestaltung und Layout

hallerartwork, Béatrice Haller

Fotos: iStock

Jahresrechnung

2017

**Jahresbericht
Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO